

2400 056

Entscheid.-Sammlg. d. Senats

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 315/75

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Slavko L. [REDACTED],

Rua F. [REDACTED], Apt. [REDACTED], S. [REDACTED]/Brasilien,

- Prozeßbevollmächtigter:

Kläger und Beschwerdeführer,

Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED]-

gegen

Land Rheinland-Pfalz,

vertreten durch das Ministerium der Finanzen in Mainz,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am
21. Februar 1976 durch die Richter Dr. Thum, Zorn,
Henkel, Portmann und Dr. Lang

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die
Nichtzulassung der Revision im Urteil
des 10. Zivilsenats - Entschädigungs-
senats - des Oberlandesgerichts Koblenz
vom 11. Juni 1975 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und
auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten
trägt der Kläger.

G r u n d e

Die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Zulassung
der Revision (§ 219 Abs. 2 ZPO) liegen nicht vor.

Das Berufungsgericht konnte im Streitfall schon deshalb
davon absehen, Zeugen zur Krankengeschichte zu hören, ins-
besondere Ärzte, deren Atteste bereits zu den Akten gereicht
waren (vgl. dazu BGH RZW 1975, 60 Nr. 22), weil es den ge-
klagten psychischen Beschwerden, selbst wenn sie seit der
Verfolgung bestehen sollten, keine Minderung der Erwerbs-
fähigkeit beigemessen hat. Diese tatrichterliche Beurteilung,

19/6

- 3 -

die insbesondere auf dem Gutachten des Sachverständigen
Prof. Dr. Bräutigam beruht, veranlaßt nicht die Zulassung
der Revision.

Dr. Thumm

Portmann



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)